

REGIERUNGSRAT

22. Januar 2014

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

14.19

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Babilon" für unverschmutztes Deponiematerial (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Dietwil

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Babilon" für unverschmutztes Deponiematerial in Dietwil" zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Ausgangslage

In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. In der Vergangenheit war das meistens möglich. Dies ist jedoch zunehmend nicht mehr der Fall. In der Region Freiamt gibt es selber nur wenige Auffüllstandorte. Die nächst gelegenen offenen Gruben befinden sich in Staufen/Schafisheim, Mägenwil und im Birrfeld.

Seit Mitte 2013 wird aktuell die Deponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt betrieben. Damit hat sich die Deponieproblematik im oberen Freiamt deutlich entschärft. Trotz der Aushubdeponie "Weid-Banacker" hat die Region Oberes Freiamt Bedarf an weiteren Deponiemöglichkeiten. Eine überregionale und interkantonale Zusammenarbeit soll mithelfen, das Problem mittelfristig zu entschärfen.

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt hat nach einer umfassenden Standortevaluation in seinem Verbandsgebiet unter anderen den Standort "Babilon" zur Weiterbearbeitung empfohlen. Eine nachfolgende Studie bestätigte die Eignung dieses Standorts für die geplante Materialablagerung. Dementsprechend ist aktuell der Deponiestandort "Babilon" als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten.

Festlegung der Deponiestandorte

Aufgrund der Bedingungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 bestimmen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und bildet eine raumplanerische Voraussetzung für die kommunale Zonierung und die Realisierung der vorgesehenen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial.

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren voraus. Die nachfolgend erforderliche Änderung der kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden. Die kommunale Nutzungsplanung muss die Vorgaben des Richtplans umsetzen und regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen.

Antrag zur Richtplananpassung

Um die Deponie "Babilon" zu realisieren, stellen der Gemeinderat Dietwil und der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt den Antrag, den im Richtplan als Zwischenergebnis enthaltenen Deponiestandort "Babilon" für sauberes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren

Zum Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren sind 23 Stellungnahmen mit insgesamt 44 Anträgen eingegangen. Der Kanton Zug und vier politische Parteien (CVP Aargau, EVP Aargau, FDP.Die Liberalen, SVP Aargau) stimmen der Vorlage ohne Einschränkungen zu. Ebenfalls Zustimmung findet das Vorhaben – allerdings mit Bedingungen und Anträgen – bei den Gemeinden Dietwil und Oberrüti, dem Regionalplanungsverband Oberes Freiamt, drei politischen Parteien (BDP Aargau, Grüne Aargau, GLP Aargau) und vier Verbänden/Organisationen. Abgelehnt wird die Standortfestsetzung von der SP Aargau und einem Privaten.

Antrag

Zusammenfassend ist die vorliegende Richtplananpassung mit der Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon" in Dietwil zweckmässig und unter Abwägung aller Interessen situationsgerecht. Aufgrund der Interessenabwägung ist aus kantonaler Sicht die Anpassung des Richtplans abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt, die Anpassung des Richtplans mit den verbindlichen Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Standortfestsetzung des bisher als Zwischenergebnis aufgeführten regionalen Deponiestandorts "Babilon" in Dietwil benötigt eine Anpassung des Richtplans (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach den §§ 3 und 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.3).

2. Ausgangslage

2.1 Kantonale Deponieplanung für sauberen Aushub

Seit einigen Jahren erhebt der Kanton Aargau zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB Aargau) die Mengen des abgebauten Kieses, des abgelagerten Aushubs sowie eine Abschätzung des zukünftig verfügbaren Auffüllvolumens. Die Datenauswertung erfolgt kantonal sowie regional, so dass regionale Aussagen vorliegen. Die jährliche Umfrage ergibt genaue Daten zur Importmenge aus anderen Kantonen und Deutschland. Die Exportmenge in andere Kantone kann nur soweit ermittelt werden, als andere Kantone analoge Erhebungen durchführen. Die aktuelle Erhebung für den Kanton Aargau über die abgelagerte Aushubmenge und die abgebaute Kiesmenge von 2012 bestätigt den Trend der letzten Jahre. Die Aushubmenge übersteigt die Kiesabbaumenge deutlich. Dadurch bestehen heute regionale Engpässe bei der Aushubentsorgung.

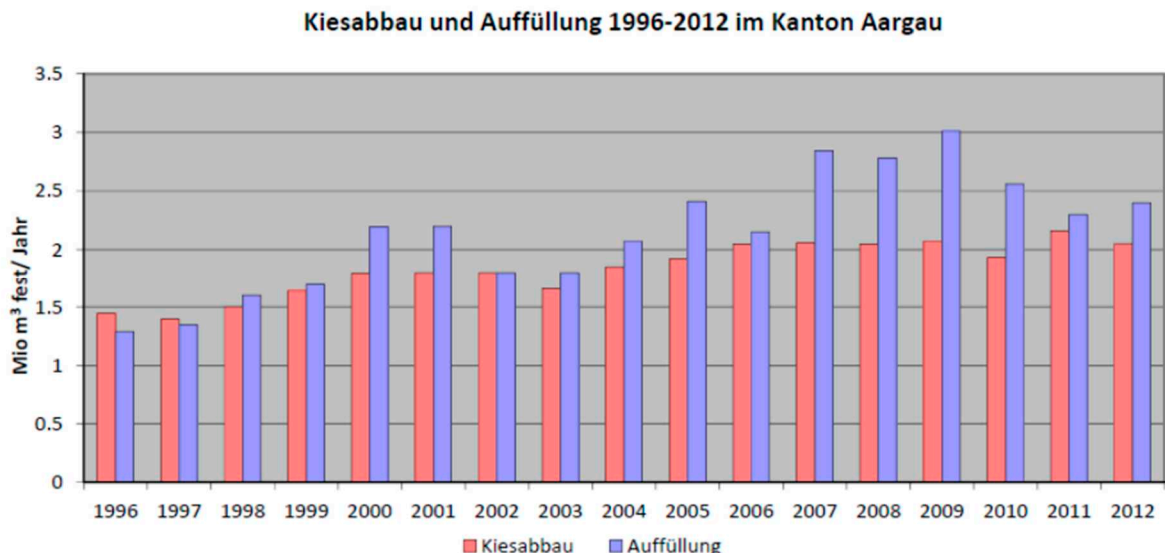


Abbildung 1: Kiesabbau und Auffüllung 1996–2012 im Kanton Aargau

In den Abbaustellen des Kantons Aargau übersteigt die Auffüllmenge das Kiesabbauvolumen um rund 350'000 m³ im Jahr 2012. Der Abbau liegt bei knapp über 2 Millionen m³. Die abgelagerte Aushubmenge beträgt 2,4 Millionen m³ und liegt rund 100'000 m³ höher als im Jahr 2011 (siehe Abbildung 1). Pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner wurden 2012 im Kanton Aargau rund 3,8 m³ Aushub abgelagert, wobei die regionalen Unterschiede gross sind.

Die Importmengen aus anderen Kantonen sind gegenüber dem Vorjahr minim gesunken und betragen 722'000 m³. Sie machen 29 % der gesamten Ablagerungen aus. Sie stammen zu über 80 % aus dem Kanton Zürich. Die Importe aus den beiden Basel haben gegenüber den Vorjahren stark abgenommen. In den letzten Jahren hat sich die Importmenge auf hohem Niveau stabilisiert.

Bedingt durch die grösseren Aushubmengen im Verhältnis zum stagnierenden Kiesabbau werden die nutzbaren Auffüllvolumen zunehmend kleiner. Das bedeutet, dass in erster Priorität zusätzliche Volumenpotentiale in Materialabbauzonen optimal zu nutzen sind und in zweiter Priorität regionale Aushubdeponien realisiert werden müssen. Regional betrachtet ist die Situation bezüglich verfügbaren Auffüllvolumens kurz- und mittelfristig sehr unterschiedlich.

Zusätzliche notwendige Ablagerungsmöglichkeiten können primär mit der Realisierung von regionalen Aushubdeponien geschaffen werden. Dies ist ein Planungs- und Realisierungsprozess, der von behördlicher Seite positiv unterstützt wird. Die Realisierung erfordert ein Richtplan-, Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren. Von der Planung bis zur Realisierung muss mit einem Zeitbedarf von mindestens drei Jahren gerechnet werden.

Die Grubenbetreiber haben die jährlich verfügbaren Auffüllvolumen für grubenexternes Auffüllmaterial, unter Berücksichtigung des laufenden Materialabbaus, abgeschätzt. Abbildung 2 stellt diese jährlichen Mengen pro Region säulenförmig dar. Die linke, blaue Säule dient als Vergleichsmaßstab und zeigt das Auffüllvolumen von 2011, die rote Säule zeigt das realisierte Auffüllvolumen von 2012. Grundsätzlich nimmt das geschätzte verfügbare Leervolumen von 2013 (hellgrün) bis 2022 (hellrosa) tendenziell ab, da Unsicherheiten zunehmen, je entfernter der Zeithorizont ist.

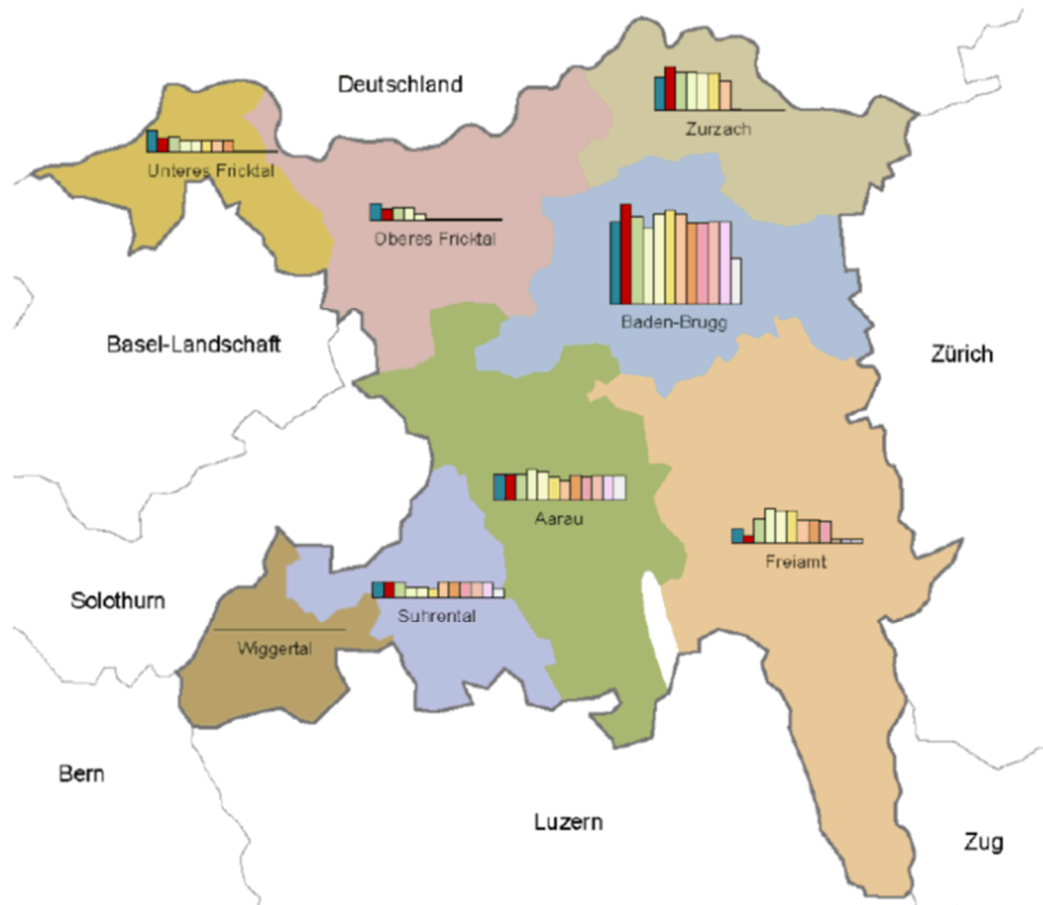


Abbildung 2: Schätzung des jährlich verfügbaren Auffüllvolumens 2013–2022, Säule links (dunkelblau) = Auffüllvolumen 2011, zweite Säule (rot) = Volumen 2012, anschliessend die Schätzungen für 2013–2022.

2.2 Regionale Deponieplanung für unverschmutzten Aushub

In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. In der Vergangenheit war das grossmehrheitlich möglich. Wie in Abschnitt 2.1 aufgezeigt, ist dies jedoch zunehmend nicht mehr der Fall. In verschiedenen Regionen sind deshalb für die Zukunft Aushubdeponien vorzusehen. Die regionale Optik und Gesamtbeurteilung ist dabei eine zentrale Voraussetzung. Die erforderliche Standortevaluation und Planung hat in jedem Fall gesamtregional unter der Leitung eines oder mehrerer Regionalplanungsverbände zu erfolgen. Die resultierenden Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen haben. Dies unabhängig davon, ob der Betrieb durch eine einzelne Firma oder ein Konsortium erfolgt. Dies ist jeweils über die Nutzungsplanung und die Bewilligungsverfahren sicher zu stellen.

In der Region Freiamt gibt es selber nur wenige Auffüllstandorte. Im Jahr 2012 wurde im Verhältnis zur Einwohnerzahl wiederum sehr wenig Aushubmaterial abgelagert. Die nächst gelegenen offenen Gruben befinden sich in Staufen/Schafisheim, Mägenwil und im Birrfeld. Zusätzlich wirkt der Importdruck aus den Nachbarkantonen.

Bei der Planung von Aushubdeponien wird das Freiamt in die Gebiete Oberes und Unteres Freiamt unterteilt. Seit Mitte 2013 wird aktuell die Deponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt betrieben. Damit hat sich die Deponieproblematik im Freiamt deutlich entschärft. Die bestehende Deponie soll primär das Aushubmaterial aus dem oberen Freiamt (bis Wohlen) aufnehmen. Gemäss Bewilligung dürfen nur 30 % ausserhalb dieses Perimeters in dieser Deponie eingelagert werden. Bei einem Anfall von 200'000 m³ pro Jahr wird die Deponie in Beinwil/Freiamt eine Betriebsdauer von etwa sieben Jahren haben.

Die Region Oberes Freiamt hat trotz der Aushubdeponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt einen Bedarf an weiteren Deponiemöglichkeiten. Die jährliche Fehlmenge liegt in der Grössenordnung von rund 200'000–300'000 m³.

3. Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

3.1 Definition Inertstoffe

Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schwach mit Schadstoffen belastete Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können und deshalb auf einer so genannten Inertstoffdeponie entsorgt werden müssen. Inertstoffe sind chemisch und biologisch stabil. Sie müssen zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (vor allem Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas). Die Qualität wird in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) genau festgelegt. Als Inertstoffe werden im Detail folgende Stoffe bezeichnet:

- Abfälle mit > 95 Gewichtsprozenten aus gesteinsähnlichen Bestandteilen; der Gehalt an Schwermetallen und organischen Bestandteilen ist eingeschränkt.
- Bauabfälle dürfen keine Sonderabfälle enthalten, mehr als 95 Gewichtsprozent müssen aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Glas etc. bestehen.
- Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale, das nicht zur Rekultivierung verwertet werden kann.

Auf Inertstoffdeponien darf somit nur klar definiertes Material mit einem kleinen Schadstoffgehalt eingelagert werden.

In der geplanten Deponie in Dietwil soll ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden. Es handelt sich deshalb nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie für alle Inertstoffe. In der laufenden Revision der TVA soll neu der Deponietyp "Aushubdeponie" eingeführt werden.

3.2 Grundlagen und Anforderungen sowie Vorgaben an die Deponie "Babilon" in Dietwil

Die rechtlichen Anforderungen und Vorgaben an den Standort, für die Planung, den Bau und den Betrieb einer Inertstoffdeponie sind in der TVA durch den Bund festgelegt.

Die Emissionen einer Deponie müssen langfristig umweltverträglich sein. Dies kann mit natürlichen Mitteln (geologische Verhältnisse des Standorts), aber auch mit technischen Massnahmen (zum Beispiel Ausschluss bestimmter Abfallarten aus dem Inventar, künstliche Abdichtungen, Barrieren) erreicht werden. Aufgrund des restriktiv zulässigen Abfallinventars (nur unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale) können die Anforderungen für die Deponie "Babilon" ohne spezielle Massnahmen erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Deponie sind jedoch auch in diesem Fall eine:

- Richtplanfestsetzung
- entsprechende Zonierung in der Nutzungsplanung
- Errichtungsbewilligung (im Rahmen der Baubewilligung)
- Betriebsbewilligung.

4. Deponieprojekt "Babilon"

4.1 Bedarfsnachweis

Die gesamte Region Freiamt hat einen jährlichen Deponiebedarf von rund 400'000 m³. In der Deponie "Weid-Banacker" in Beinwil/Freiamt stehen bis etwa ins Jahr 2019 jährlich rund 200'000 m³ regionales Deponievolumen zur Verfügung. Damit kann die Deponie in Beinwil/Freiamt den regionalen Bedarf nicht allein decken. Nach rund sieben Jahren wird diese Deponie aufgefüllt sein.

Ab dem Jahr 2016 soll die geplante Deponie "Babilon" in Dietwil ihren Betrieb aufnehmen können. In den ersten beiden Jahren wird ein Teil des Aushubmaterials der Südwestumfahrung Sins anfallen. Gemäss Schätzung des Regionalplanungsverbands Oberes Freiamt werden über die gesamte Deponiedauer rund 40 % des Materials aus den Nachbarkantonen Zug und teilweise aus Luzern stammen. Mit interkantonalen Vereinbarungen wird die spätere Kompensation sichergestellt (siehe dazu Abschnitte 4.3 und 8.4). Nach rund acht Jahren wird die Deponie Dietwil aufgefüllt sein.

Die Deponie in Dietwil ist auf den südlichsten Teil des Freiamts ausgerichtet und wird sich deshalb auf die Deponie Beinwil/Freiamt auswirken. Die Verlagerung des Einzugsgebiets soll mit flankierenden Massnahmen aufgefangen werden.

Der Bedarf für die Deponie "Babilon" in Dietwil ist nachgewiesen, insbesondere auch im Hinblick auf das Aushubmaterial aus dem Tagbautunnel der nahe gelegenen Südwestumfahrung Sins. Die Realisierung eines neuen Ablagerungsstandorts für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Oberes Freiamt ist aus diesen Gründen von öffentlichem Interesse.

Die Planung erfolgt im Auftrag der Deponie Freiamt AG. Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dietwil und den Grundeigentümern erarbeitet.

4.2 Standortevaluation

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt hat nach einer umfassenden Standortevaluation in seinem Verbandsgebiet unter anderen den Standort "Babilon" zur Weiterbearbeitung empfohlen. Eine nachfolgende Studie bestätigte die Eignung dieses Standorts für die geplante Materialablagerung. Dementsprechend ist aktuell der Deponiestandort "Babilon" als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten.

4.3 Standort

Lage

Das geplante Deponiegebiet liegt rund 130 m westlich der Kantonsstrasse (K 125) zwischen den Gemeinden Dietwil und Oberrüti. Das vorgesehene Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt. Das betroffene Gebiet ist von der Hauptstrasse teilweise einsehbar. Im Norden bilden die Gemeindegrenze zu Oberrüti mit dem Ausserfeldbach sowie der Waldrand die Deponiegrenzen. Im Süden sind Anpassungen an Parzellengrenzen, ans Gelände und vorhandene Gebäude bestimmend (siehe Abbildung 3). Der vorgesehene Deponieperimeter umfasst eine Fläche von rund 17,4 ha. Grossräumig befindet sich der geplante Deponiestandort am Rand der Reussebene am Fuss einer Moränenlandschaft. Kleineräumig erstreckt sich der Perimeter über eine Mulde zwischen der längsförmigen Anhöhe "Babilon" und dem Hangfuss. Eine Drumlinlandschaft von kantonaler Bedeutung liegt rund 200 m westlich des geplanten Deponiestandorts. Die Endgestaltung der Deponie orientiert sich an den typischen Landschaftsformen. Es gibt keine Vorgabe im Richtplan, die gegen die geplante Deponie spricht.

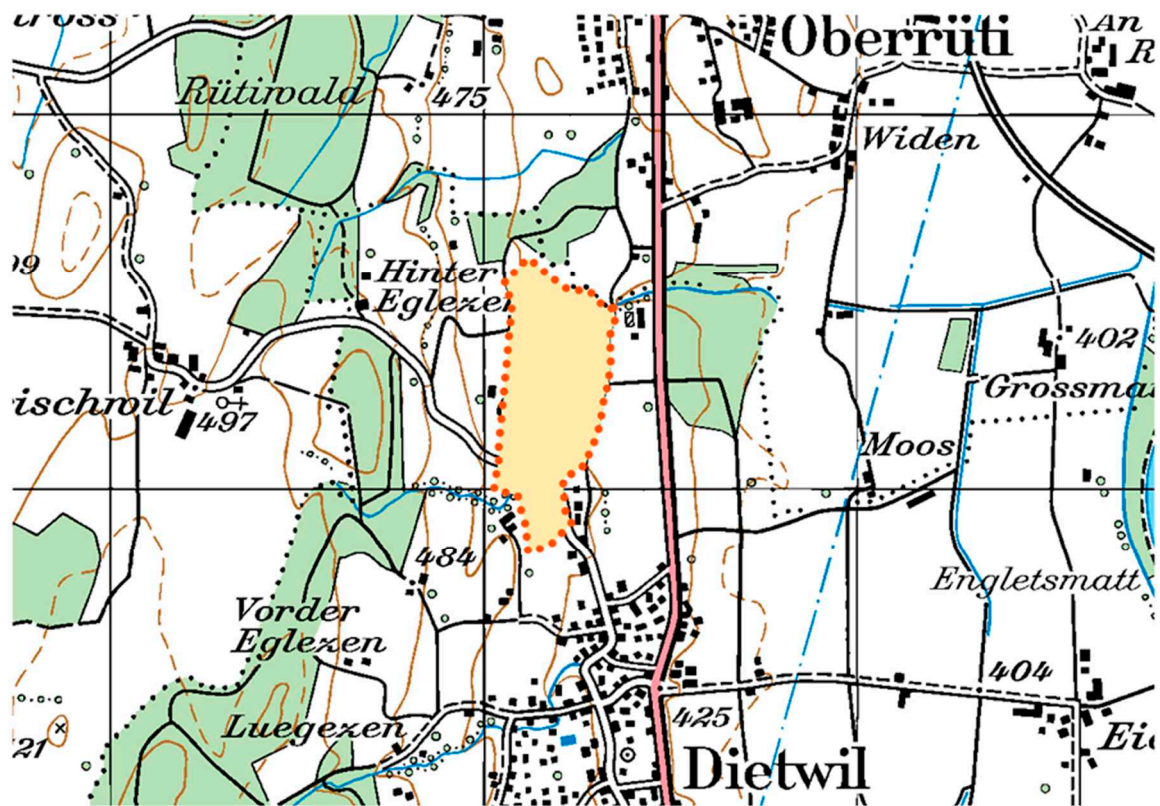


Abbildung 3: Deponiestandort "Babilon" in Dietwil

Standorteignung

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle ist eine Inertstoffdeponie möglich, wenn eine genügende geologische Barriere vorhanden ist oder eine Basisabdichtung erstellt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie, sondern um eine Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushubmaterial. Eine Versickerung, wie in jeder Kiesgrubenauffüllung selbstverständlich, ist am vorliegenden Standort erwünscht.

Deponievolumen und Betriebsdauer

Die künftige Deponie umfasst ein Volumen von rund 1,4 Millionen Festkubikmetern. Die Deponie wird an der höchsten Stelle etwa 22 m hoch. Die jährlich geplante Zufuhr beträgt 175'000 m³. Daraus ergibt sich ein Ablagerungszeitraum von acht Jahren. Für die Vorbereitung, den Betrieb und die Rekulktivierung wird mit einer Dauer von zehn Jahren gerechnet.

Interkantonale Vereinbarungen (siehe Abschnitt 8.5)

Zwischen den Partnern Kanton Aargau/Regionalplanungsverband Oberes Freiamt und dem Kanton Zug soll eine Vereinbarung bezüglich Ablagerung von Aushubmaterial mit Gegenrecht ausgefertigt werden. Das bedeutet, dass während der Betriebsphase der Deponie "Babilon" mit späterem Gegenrecht Material aus dem Kanton Zug geliefert werden darf. Der Entwurf einer Gegenrechtsvereinbarung liegt vor.

Während des Betriebs der Deponie "Babilon" wird dank der kürzeren Transportdistanzen weniger Material in den Kanton Luzern exportiert und aufgrund der geografischen Lage wird tendenziell auch Material aus den nahen Gemeinden des Kantons Luzern nach "Babilon" gelangen. Eine Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Luzern ist ebenfalls andiskutiert und hängt primär mit der vorgesehenen Realisierung von Aushubdeponien im Kanton Luzern zusammen.

Erschliessung und Verkehr

Die Deponieerschliessung soll ab der Kantonsstrasse K 125 (Luzernerstrasse) ab der Höhe des Babilonwalds erfolgen. Diese Zufahrt führt direkt in den nördlichen Bereich des Ablagerungsperimeters. Die unmittelbare Zufahrt tangiert kein Wohn- oder Baugebiet.

Das Verkehrsaufkommen durch die Materialtransporte auf der Luzernerstrasse (K 125) beträgt durchschnittlich 120 LKW-Fahrten pro Tag (inklusive Retourfahrt; 240 Arbeitstage). Auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr umgerechnet (365 Tag) sind es 79 Fahrten. Das bedeutet eine Zunahme von 2 % für eine beschränkte Zeit. Die Zufahrt über die K 125 von Norden erfolgt durch Oberrüti, von Süden durch Dietwil. Die voraussichtlichen Belastungen durch den Verkehr werden mit dem Vorprojekt im Rahmen der folgenden Nutzungsplanung exakter berechnet und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Die geplante Deponieerschliessung kreuzt die kantonale Radroute, die östlich des geplanten Deponieperimeters auf der Babilonstrasse verläuft. Es ist vorgesehen, die Erschliessung während der Deponiearbeiten kreuzungsfrei zu gestalten.

Im Rahmen des Projekts werden in den nachfolgenden Verfahren die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verbindlich getroffen (siehe Abschnitt 8.4)

Oberflächengewässer

Im Bereich des geplanten Deponieperimeters verlaufen zwei Fliessgewässer. Der Knodenbach quert das Gebiet von Süden nach Nord-Nordosten. Auf rund 300 m ist der Bachlauf offen. Auf einer Länge von rund 270 m ist er eingedolt. Ein Graben entwässert in den Knodenbach. Auf der Grenze zu Oberrüti verläuft der Ausserfeldbach. Dieser wird durch die geplante Deponie nicht direkt betroffen. Im Rahmen der weiteren Verfahren müssen die Auswirkungen der Entwässerung des Deponiegebiets auf die nachliegenden Gebiete aufgezeigt werden.

Mit dem Projekt muss der Knodenbach verlegt und der Graben überschüttet werden. Die Eindolung des Knodenbachs wird von rund 270 m auf 110 m reduziert. Aus Nutzungsgründen (Bewirtschaftung, Weidezugang) kann nicht der gesamte Bachlauf geöffnet werden. Qualitativ werden die Gewässer mit dem zukünftig grösseren Gewässerraum und vielfältigen ökologischen Strukturen deutlich aufgewertet.

Am nordöstlichen Böschungsfuss der Deponie entstehen zudem neue Weiher. Insgesamt werden die Vernetzung und die Qualität der Nass- und Feuchtlebensräume markant verbessert.

Wald

Bei der Verlegung des Knodenbachs wird im südlichen Bereich des vorgesehenen Deponieperimeters eine Waldfläche von rund 1'100 m² einbezogen. Die entsprechende Ersatzaufforstung ist im Fall einer Rodungsbewilligung möglichst direkt am verlegten Knodenbach geplant. Das Rodungsgesuch (mit Festlegung der Ersatzaufforstung) wird im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung erfolgen.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Mit der Rekultivierung und Neugestaltung des Terrains werden ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen geleistet. Neben der Verlegung des Knodenbachs werden 15 % des Deponieperimeters als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet.

Emissionen

Der Betrieb einer Deponie ist mit gewissen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Mit projektbezogenen Massnahmen werden die Immissionen möglichst gering gehalten, so dass sie an allen massgeblichen Empfangsorten unter den Grenzwerten liegen. Mit dem Vorprojekt werden die Emissionen beziehungsweise die Immissionen abgeschätzt und berechnet, entsprechende Massnahmen festgelegt und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Archäologie

Um das Risiko einer unbeachteten Zerstörung archäologischer Fundstellen gering zu halten, werden in Koordination mit der Kantonsarchäologie die allenfalls nötigen Untersuchungen durchgeführt. Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Verfahren. Laut Kulturgesetz trägt die Bauherrschaft 30–50 % der Kosten von archäologischen Untersuchungen aktenkundiger Fundstellen, die sie durch Erdarbeiten auslöst.

4.4 Option einer Erweiterung der Deponie im Norden (Gemeinde Oberrüti)

Abgestimmt auf die Auffüllarbeiten ist zu gegebener Zeit in einer zweiten Planungsphase im Sinne einer Optimierung eine Erweiterung der Deponie nach Norden auf das Gemeindegebiet Oberrüti zu prüfen. Diese hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberrüti, den betroffenen Landeigentümern und dem Regionalplanungsverband Oberes Freiamt zu erfolgen.

Aus heutiger Sicht ist eine künftige Erweiterung möglicherweise sinnvoll. Mit einer allfälligen Erweiterung könnte das Gesamtdeponievolumen erweitert werden, was einer zusätzlichen Verlängerung der Ablagerungsdauer von rund drei Jahren zur Folge hätte. Eine Deponieerweiterung würde weitgehend Waldfläche tangieren und eine Bewilligung für eine teilweise Rodung des Gibelwalds voraussetzen.

Für Materialdeponien werden im Richtplan keine Flächen (Perimeter) ausgeschieden. In der Richtplan-Gesamtkarte werden die Deponiestandorte mit einem Symbol gekennzeichnet und im Richtplantext in der entsprechenden Abstimmungskategorie aufgeführt. Mit dem vorliegenden Verfahren wird der Standort festgesetzt. Eine allfällige Deponieerweiterung im vorliegend eng begrenzten Rahmen würde demzufolge keine neue Standortfestsetzung im Richtplan erfordern und kann direkt über ein kommunales Nutzungsplanverfahren entschieden werden.

4.5 Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Für die Wirtschaft sind regionale Deponiemöglichkeiten im Kanton mit kurzen Transportdistanzen wichtig. Damit wird die Umwelt weniger belastet und es können Transportkosten minimiert werden.

4.6 Antrag zur Richtplananpassung

Um die Deponie "Babilon" zu realisieren, stellen der Gemeinderat Dietwil und der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt den Antrag, den im Richtplan als Zwischenergebnis enthaltenen Deponiestandort "Babilon" für sauberes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

5. Kommunale Nutzungsplanung und Rodungsbewilligung

Das für die Deponie "Babilon" vorgesehene Gebiet ist in der aktuellen Nutzungsplanung der Gemeinde Dietwil weitgehend als Landwirtschaftszone – teilweise überlagert mit einer Landschaftsschutzzone – ausgeschieden. Eine geschützte Hecke und eine kleine Waldfläche liegen ebenfalls im Gebiet der geplanten Aushubdeponie.

Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung Dietwil erforderlich. Die Landschaftsschutzzone und die Hecke innerhalb des Revisionsgebiets sind aufzuheben. Für das Waldareal ist eine Rodungsbewilligung zu erwirken und die Landwirtschaftszone ist mit einer Deponiezone zu überlagern.

Die Gemeinde Dietwil sieht vor, die erforderliche Nutzungsplanänderung nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats in die Wege zu leiten. Die Rodungsbewilligung muss im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeinde über die Nutzungsplanänderung vorliegen. Ein allfälliges Rechtsmittelverfahren hat koordiniert zu erfolgen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Inertstoffdeponien ab einem Volumen von 500'000 m³ UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) so früh als möglich stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung hat ein erster Teil der UVP zu erfolgen.

7. Kantonaler Richtplan

7.1 Standortfestsetzung

Aufgrund der TVA vom 10. Dezember 1990 bestimmen die Kantone – entsprechend ihrer Abfallplanung – die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und bildet eine raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der vorgesehenen Deponie.

Aufgrund der vorhandenen Grundlagen ist das Projekt der Deponie "Babilon" für eine Festsetzung im Richtplan genügend abgestimmt. Die weiteren Entscheide können in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Rahmen der Nutzungsplanung Kulturland, erfolgen. Eine Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte (siehe Abbildung 4) ist nicht erforderlich, da die Signatur für Zwischenergebnisse und Festsetzungen identisch ist.

Die Anpassung des Richtplans setzt ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren voraus. Die nachfolgend erforderliche Änderung der kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung erst nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden. Die kommunale Nutzungsplanung muss die Vorgaben des Richtplans umsetzen und regelt stufengerecht die auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten zulässigen Nutzungen.

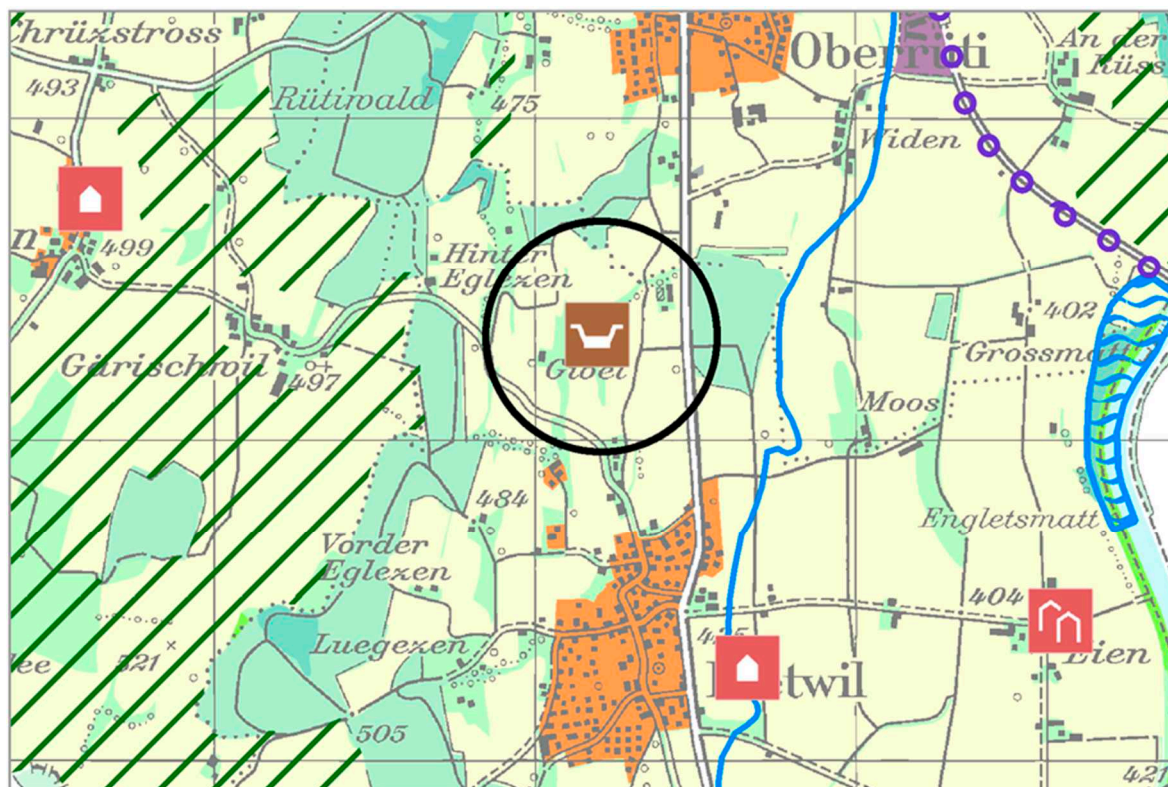


Abbildung 4: Aktuelle Richtplangesamtkarte; Zwischenergebnis (vergrösserter Ausschnitt). Mit der Festsetzung ändert sich die Gesamtkarte nicht (identische Signatur von Zwischenergebnis und Festsetzung).

7.2 Regionale Beurteilung

Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt das Vorhaben. Die Deponie ist für die Region wichtig, geht es doch in den ersten Deponiejahren um die Aufnahme des Ausbruchsmaterials der Südwestumfahrung von Sins. Das Material wird im Süden des Bauwerks abgeführt. Dadurch kann die überlastete Ortsdurchfahrt von Sins entlastet und infolge der geringen Transportdistanz eine ökologische Abwicklung erreicht werden.

Die beiden Kantone Zug und Luzern haben grosses Interesse an der Mitbenützung der Deponie "Babilon" angemeldet. Zwischen dem Kanton Aargau, dem Regionalplanungsverband Oberes Freiamt und den Kantonen Zug und Luzern wird eine Vereinbarung im Hinblick auf die Ablagerung von Aushubmaterial mit Gegenrecht ausgefertigt. Das bedeutet, dass in der Deponie "Babilon" Material aus den Kantonen Zug und Luzern abgelagert werden kann. Nach Auffüllung der Deponie "Babilon" soll der Kanton Aargau im Gegenrecht die entsprechende Menge in die beiden Kantone liefern können. Bestritten ist jedoch, ob diese Vereinbarungen eine verbindliche Voraussetzung darstellen sollen. Siehe dazu Abschnitt 7.5.

Die Deponie ist hinsichtlich der künftigen Materialtransporte verkehrstechnisch gut gelegen. Sie ist sowohl von Sins als auch über den Autobahnanschluss A4 in Gisikon gut erreichbar.

7.3 Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610 ZI001:
Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

7.4 Betroffene Richtplanfestlegungen

Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (L 3.1)

Die geplante Deponie mit einer Gesamtfläche von rund 17,4 ha beansprucht ca. 14,2 ha Fruchtfolgeflächen. Nach Abschluss der Einlagerungsarbeiten wird die Deponiefläche gemäss den Qualitätsanforderungen von guten Fruchtfolgeflächen (FFF1) für die landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert. Diese nur temporär für andere Nutzungen beanspruchten Flächen gelten als rückführbare Fruchtfolgeflächen und werden nicht als dauernder Verlust gerechnet.

Mit der Rekultivierung können gemäss der aktuellen Planung rund 14,6 ha gute Fruchtfolgeflächen wiederhergestellt werden. Damit entsteht mit dem Deponieprojekt ein kleiner Gewinn von rund 0,4 ha Fruchtfolgeflächen.

Weitere Richtplanvorgaben sind durch die Standortfestsetzung der Deponie "Babilon" nicht direkt betroffen.

7.5 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Das Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 26. August 2013 bis zum 25. November 2013. Dazu sind 23 Stellungnahmen mit insgesamt 44 Anträgen eingegangen.

An der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung haben teilgenommen:

- Gemeinden Dietwil, Oberrüti
- Regionalplanungsverband Oberes Freiamt
- Kanton Zug
- Politische Parteien: BDP Aargau, CVP Aargau, EVP Aargau, FDP.Die Liberalen Aargau, Grüne Aargau, Grünliberale Partei Aargau, SP Aargau, SVP Aargau
- Organisationen und Verbände: Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau, Natur- und Vogelschutzverein Oberfreiamt, WWF Aargau
- 7 Private

Anträge	Mitwirkende	Gemeinden	Repla Oberes Freiamt	Kanton Zug	Politische Parteien	Verbände/ Organisationen	Private
Zustimmung				1	4		
Zustimmung mit Bedingungen oder Anträgen		2	1		3	4	6
Ablehnung					1		1

Tabelle 1: Übersicht über die Stellungnahmen

Zustimmung

Vollumfänglich stimmten der Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon" in Dietwil der Kanton Zug und vier politische Parteien zu (CVP Aargau, EVP Aargau, FDP.Die Liberalen, SVP Aargau).

Zustimmung mit Bedingungen oder Anträgen

Grundsätzlich zustimmend – mit Bedingungen oder Anträgen – äusserten sich die Gemeinden Dietwil und Oberrüti, der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt, drei politische Parteien und vier Verbände/Organisationen. Die Bedingungen oder Anträge thematisieren:

- Verkehrssicherheit, Transportrouten (Gemeinde Oberrüti, Grünliberale Partei Aargau, fünf Private)
- Umweltbelastung (Gemeinde Oberrüti)
- Landschaftsschutz (Grünliberale Partei Aargau, Natur- und Vogelschutzverein Oberfreiamt, ein Privater)
- Ökologische Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen sowie Ersatzaufforstung (Grünliberale Partei Aargau, Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau, Natur- und Vogelschutzverein Oberfreiamt, WWF Aargau)
- Zulässiges Deponiematerial (BDP Aargau, Grüne Aargau)
- Vereinbarung mit Kanton Zug (Gemeinde Dietwil, Regionalplanungsverband Oberes Freiamt)

Dem Antrag des Regionalplanungsverbands und der Gemeinde Dietwil, auf eine interkantonale Vereinbarung zur Kompensation der Ablagerung von ausserkantonalem Aushub zu verzichten, wird nicht stattgegeben. Aus kantonaler Sicht ist eine ausgewogene Gesamtlösung in diesem Grenzraum wichtig. Eine offene, letztlich einseitig zulasten des Kantons Aargau resultierende Lösung dieser Entsorgungsthematik ist nicht sinnvoll. Die entsprechende Anforderung in Abschnitt 8.4 tangiert jedoch ausschliesslich die Zufuhr von Aushub aus den anderen Kantonen.

Die übrigen Anträge betreffen ausschliesslich Bereiche, die noch nicht im Richtplanverfahren detailliert zu bearbeiten sind. Diese Anliegen sind stufengerecht in den nachgeordneten Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Nutzungsplanung, Bewilligungsverfahren mit Errichtungsbewilligung und Betriebsbewilligung) zu beachten. Die Anträge im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes und die deponietechnischen Anträge werden durch die strengen gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung und zum Betrieb von Deponien umfassend geregelt. Die Ersatzaufforstung richtet sich nach den engen Vorgaben des Waldgesetzes. Ergänzend werden die Anträge mit den verbindlichen Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (siehe Abschnitt 8.4) aufgenommen.

Ablehnung

Abgelehnt wird die Standortfestsetzung von der SP Aargau und einem Privaten. Die jeweiligen Ablehnungen erfolgen in den Bereichen:

- Natur- und Landschaftsschutz (SP Aargau, ein Privater)
- Qualität der Fruchtfolgeflächen (SP Aargau)
- Ökologische Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen (SP Aargau)
- Deponiegut aus anderen Kantonen (SP Aargau)

Wie bei den Anträgen der zustimmenden Eingaben erfolgt hier die Umsetzung durch gesetzliche Vorgaben oder mit den Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (Abschnitt 8.4).

Fazit zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Mit Ausnahme einer politischen Partei und einem Privaten beurteilen alle an der Vernehmlassung und Mitwirkung Teilnehmenden den geplanten Deponiestandort ohne Vorbehalt oder grundsätzlich positiv.

In den meisten Stellungnahmen wird die Zustimmung mit Bedingungen verbunden. Diese werden grösstenteils durch gesetzliche Vorgaben oder, soweit sie auf der generellen Richtplanebene geregelt werden können, als verbindliche Anordnungen und Massnahmen zur stufengerechten Umsetzung in den nachgeordneten Verfahren festgelegt (siehe Abschnitt 8.4).

8. Beurteilung

8.1 Allgemein

Die Beurteilung der geplanten Deponie auf der generellen Richtplanebene erfolgte im Rahmen der kantonalen verwaltungsinternen Konferenz (VIK) vom Februar 2013. Die vorliegende Anpassung des Richtplans entspricht den Ergebnissen der VIK.

Der Bedarf an Deponievolumen im Oberen Freiamt in Dietwil ist gegeben, insbesondere im Hinblick auf die gesamtregionale Situation und der Lage des Deponiestandorts "Babilon" bezüglich der Kantone Zug und Luzern. Die zeitliche Überlappung der Deponien in Beinwil (Freiamt) und in Dietwil ist nur von kurzer Dauer. Sie beträgt aus heutiger Sicht rund zwei Jahre. Die vorgesehene Deponie in Dietwil ist aus kantonalen Sicht zweckmässig.

Mit der Realisierung der Deponie "Babilon" kann mittelfristig der erhöhte Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial (insbesondere auch durch die Südwest-Umfahrung Sins) im südlichen Teil des Oberen Freiamts und der angrenzenden Kantone Luzern und Zug mit kurzen Transportdistanzen umweltfreundlich gesichert werden. Ein vertragliches Gegenrecht mit diesen Kantonen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Nutzung durch Aushubvolumen der Nachbarkantone.

Der lokale Verkehr wird infolge des Deponiebetriebs nur gering zunehmen. Auf regionaler Ebene hingegen erfolgt keine zusätzliche Verkehrsbelastung. Nach der Schliessung der aktuell betriebenen Deponie Beinwil (Freiamt) erfolgt lediglich eine Verschiebung des Deponieverkehrs zur geplanten Deponie nach Dietwil.

Das Deponieprojekt bewirkt gegenüber der heutigen Situation positive Auswirkungen. Neben dem ökologischen Mehrwert durch die Erhöhung der ökologischen Strukturen (Bachöffnung, ökologische Aufwertungsmassnahmen) entstehen gegenüber der heutigen Situation mit der Rekultivierung zusätzliche Fruchtfolgeflächen.

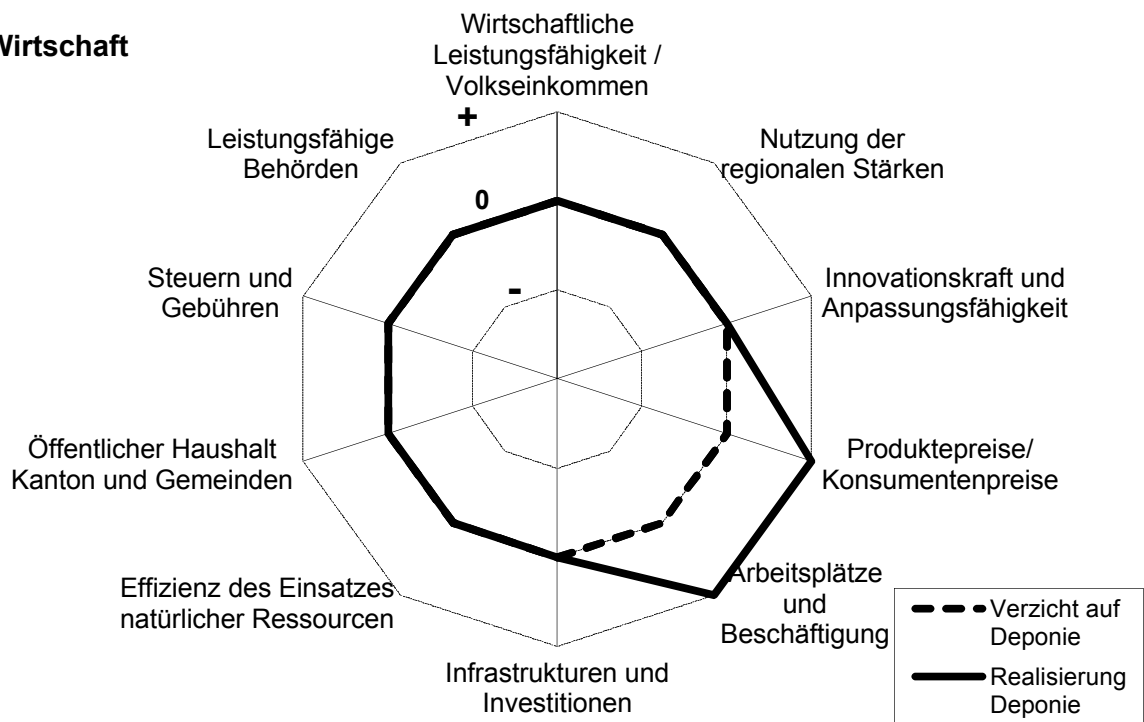
8.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten

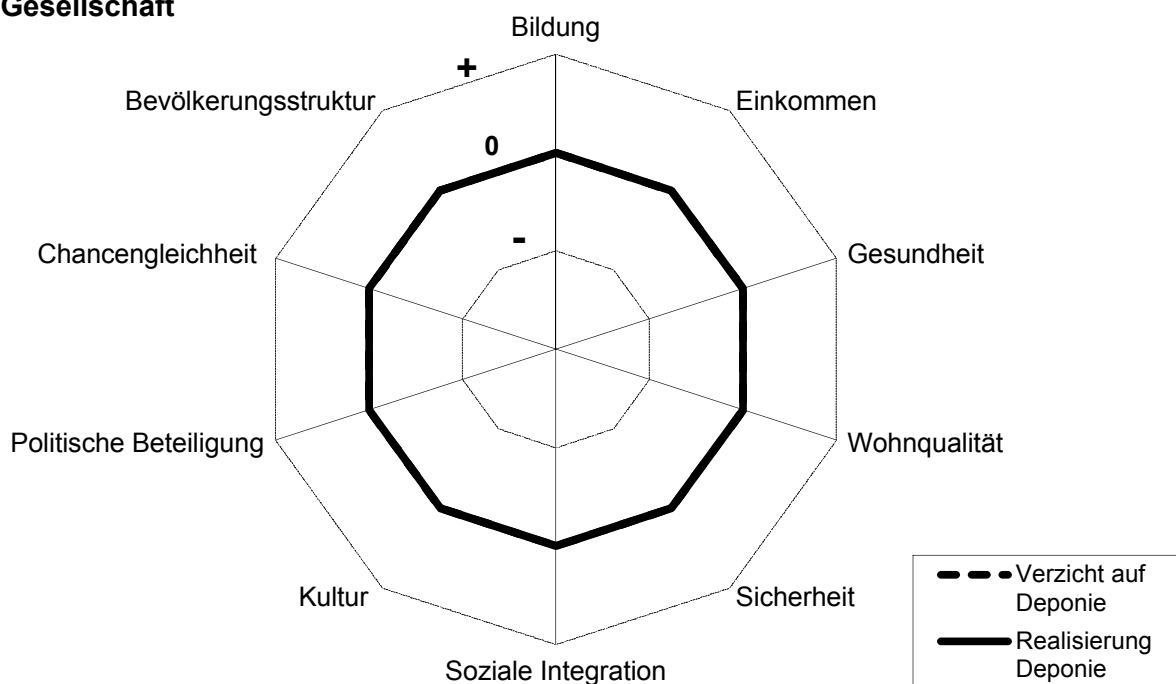
- Verzicht auf Deponie
- Realisierung Deponie

Wirtschaft



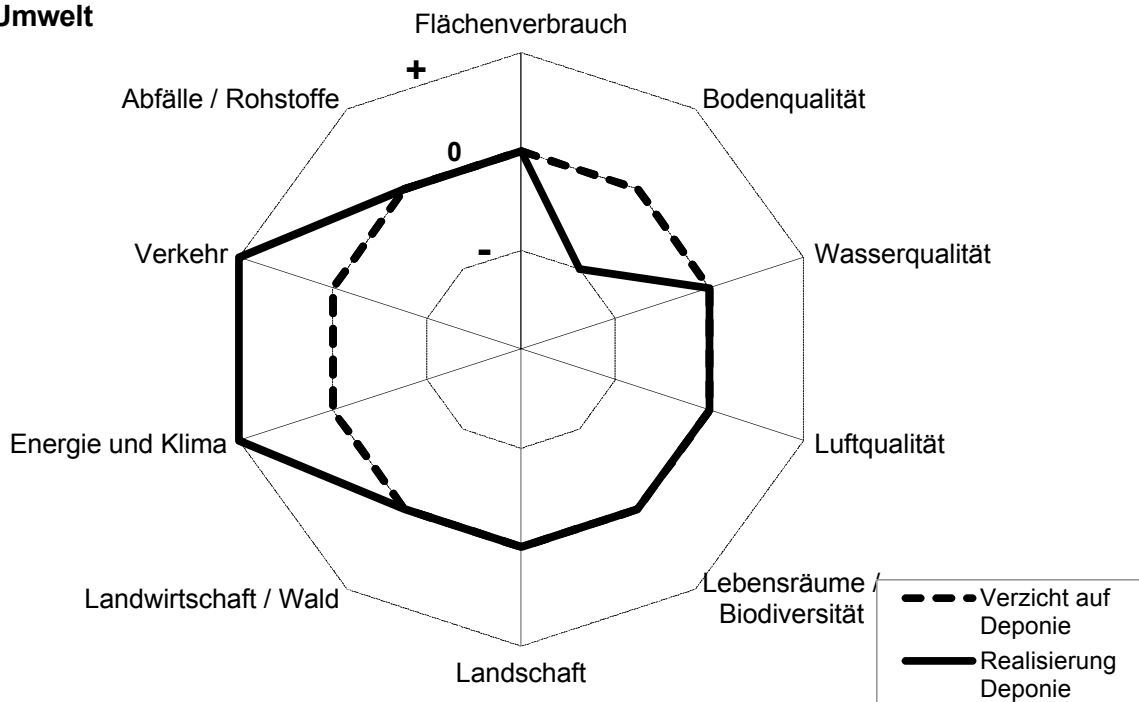
Die regionale Deponiemöglichkeit wirkt sich kostenmässig günstig auf die Transport- und Deponiekosten aus. Die Arbeitsplätze für die Aushubentsorgung verbleiben in der Region.

Gesellschaft



Die Auswirkungen auf die Gesellschaft im engeren Sinn sind gering. Ein während der Deponiephase negativer Einfluss auf die Wohnqualität ist minimal.

Umwelt



Durch die geplante Ausdolung des Knodenbachs und dem dadurch verlängerten offenen Bachlauf sowie durch die bei der Rekultivierung zu schaffenden ökologischen Ausgleichsflächen entsteht neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als Folge erhöht sich die Biodiversität leicht.

Mit den durch die Deponie und Rekultivierung neu erstellten topografischen Terrainverhältnissen werden bessere Bedingungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und zusätzliche Fruchtfolgeflächen geschaffen. Damit kann die Verminderung der Bodenfruchtbarkeit kompensiert werden.

Durch die regionale Deponiemöglichkeit werden lange Anfahrtswege zu weiter entfernten (auch ausserkantonalen) Deponien vermieden.

8.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahrens und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Deponiestandort "Babilon" in Dietwil für unverschmutztes Aushubmaterial die Voraussetzungen für eine Festsetzung im Richtplan erfüllt.

In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen für einen lokalen Deponiestandort. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind stufengerecht die nachfolgenden Anforderungen und Massnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.

8.4 Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren

Mit der Anpassung des Richtplans erfolgt ein Grundsatzbeschluss für die Standortfestsetzung des regionalen Deponiestandorts "Babilon" für unverschmutztes Aushubmaterial in Dietwil. Im Rahmen der weiteren Verfahren sind nebst den ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben (zum Beispiel die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle) die folgenden, speziellen Punkte zu beachten:

Interkantonale Vereinbarungen

In der Nutzungsplanung und den Bewilligungsverfahren ist verbindlich sicher zu stellen, dass die Ablagerung von ausserkantonalem Aushub nur zulässig ist, wenn die spätere Kompensation (Gegenrecht) mit interkantonalen Vereinbarungen gesichert ist.

Fruchtfolgeflächen

In der Deponiebewilligung sind die Wiederauffüllung, Rekultivierung sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung des Deponiegebiets mindestens im bestehenden Umfang sicherzustellen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultivierten Flächen müssen dabei die Qualitätsanforderungen für die Fruchtfolgeflächen erfüllen, so dass insgesamt sicher kein Verlust, nach der aktuellen Planung jedoch ein Gewinn von 0,4 ha Fruchtfolgeflächen entsteht.

Wald

Das erforderliche Rodungsgesuch muss im Rahmen des nachgeordneten Nutzungsplanverfahrens (Leitverfahren) gestellt und bearbeitet werden. Die Ersatzaufforstung hat innerhalb des Deponieperimeters zu erfolgen.

Verkehr

In den nachfolgenden Verfahren ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Deponie im Einvernehmen mit den übergeordneten Interessen (Verkehrssicherheit, Radroute) sicher erschlossen werden kann. Die Radroute ist wie geplant kreuzungsfrei zu queren. Die dazu erforderlichen baulichen Massnahmen sind nach der Rekultivierung rückzubauen. Die notwendigen Massnahmen wie auch die Finanzierung sind verbindlich festzulegen.

Ökologischer Ausgleich und Ersatz

Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind in den nachgeordneten Verfahren verbindlich festzulegen.

Archäologie

Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu erfolgen. So ist unter anderem der Aspekt Archäologie in der Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln.

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (siehe Abschnitt 8.4) zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans